

Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts.

Bd. 2, 1858, S. 218 - 219

Keller, F. L. v.: -Eine Antwort auf eine Frage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

V.

Eine Antwort auf eine Frage.

Von Demselben.

Bei Auslegung der bekannten L. 5. §. 10. De inst. act. fragt Thöl, Handels-R. §. 33. Not. 4.:

„Woher aus dem Contract des discipulus, wenn ein Anderer institor ist, die institoria actio?“

Und Ihering, Jahrb. II, S. 80., erklärt eine Antwort auf diese Frage für unmöglich und daher mit ihr allein schon Bangerow's (Band. S. 661.) Auslegung, gegen welche sie gerichtet ist, und derzufolge ein (leider unerwähnter) Dritter den discipulis vorgefetzt war, für widerlegt.

Möchte nicht folgende Antwort genügen?

Daher, weil der Kunde, indem er zu seinem Schneider oder Walker in die Bude oder Werkstatt geht und dort an einen Lehrjungen ein Kleidungsstück zur Ausbesserung oder Reinigung abgibt, dadurch nicht mit dem Lehrjungen, sondern mit dem dormaligen Chef der Werkstatt in eine Obligation tritt, sei dieser nun der Meister selbst oder ein von diesem vorgefetzter institor; folglich, wenn der Meister verreist ist und einen institor hinterlassen hat, diesen institor zum Schuldner und Beflagten für seine actio directa, gegen den Meister aber die actio institoria bekommt.

Wohlbekannt ist ja die Stelle von Paulus II, 8, 3.:

Quod cum discipulis eorum, qui officinis uel tabernis

praesunt, contractum est, in magistros uel institores tabernae in solidum actio dabitur.

Und wenn das auch, wie Ihering mit Recht erinnert, cum grano salis zu verstehen ist, so darf doch ohne die Gefahr, gegen römische oder heutige Verkehrsansicht zu verstoßen, so viel daraus entnommen werden, daß das unter den obgedachten Umständen an den Lehrlingen abgegebene Kleidungsstück als an den institor abgegeben betrachtet werden soll.
